

Muss die Schwester ihre Schwester entschädigen?

Zwei Schwestern teilen sich eine Wohnung. Die eine ist Sozialhilfebezügerin, die andere geht einer Erwerbsarbeit nach. Obwohl die beiden eine Wohn- und Lebensgemeinschaft bilden, wird im Unterstützungsbudget nicht automatisch eine Entschädigung für die Haushaltsführung einberechnet.

→ FRAGE

Verena Bernasconi lebt mit ihrer Schwester Helga in einer gemeinsamen Wohnung. Sie arbeitet bei einer Speditionsfirma zu einem Pensum von 100 Prozent. Die Einnahmen von Frau Bernasconi decken die Ausgaben für ihren Lebensunterhalt. Zusätzlich kann sie jeden Monat etwas Geld zurücklegen. Ihre Schwester Helga wird vollumfänglich durch das Sozialamt unterstützt. Muss Verena Bernasconi der durch das Sozialamt unterstützten Schwester Helga eine Entschädigung für die Haushaltsführung entrichten?

→ GRUNDLAGEN

Sobald sich die Frage nach einer Entschädigung für die Haushaltsführung stellt, ist vorab zu prüfen, ob es sich bei der Wohnform um eine Zweck- oder um eine Wohn- und Lebensgemeinschaft handelt. Unter den Begriff der Wohn- und Lebensgemeinschaft fallen Personen, die die verschiedenen Haushaltsfunktionen (Wohnen, Einkaufen, Essen, Waschen, Reinigen etc.) gemeinsam ausüben oder finanzieren, ohne eine Familie im zivilrechtlichen Sinne oder eine eingetragene Partnerschaft zu bilden (SKOS-Richtlinien F.5.1).

Wenn es sich bei einer Wohn- und Lebensgemeinschaft bei den nicht unterstützten Personen um berufstätige Kinder, Eltern, Partnerinnen oder Partner handelt, wird von der unterstützten Person grundsätzlich erwartet, dass sie den Haushalt für die nicht unterstützte(n) Person(en) führt (SKOS-Richtlinien F.5.2). Die Aufzählung ist abschliessend.

Die Rollenverteilung wird aufgrund äusserer Indizien, wie zum Beispiel Verfügbarkeit und Leistungsfähigkeit der unterstützten Person, angenommen. Diesem Vorgehen liegt die Annahme zugrunde, dass bei einer familiären oder partnerschaftlichen Beziehung vorausgesetzt werden darf, dass die unterstützte Person der nicht unterstützten Person den Haushalt zumindest teilweise führt. Für diese erwartete Arbeitsleistung hat die unterstützte Person Anspruch auf eine Entschädigung. Diese ist als Einnahme im monatlichen Unterstützungsbudget einzurechnen, unabhängig davon, ob sie entrichtet wird oder nicht.

Obwohl bei Geschwistern davon auszugehen ist, dass sie eine Wohn- und Lebensgemeinschaft bilden, wird hier im Gegensatz zu Wohn- und Lebensgemeinschaften mit berufstätigen Kindern, Eltern, Partne-

rinnen und Partnern nicht erwartet, dass die unterstützten Personen für diese den Haushalt führen. Aus diesem Grund wird hier nicht automatisch eine Entschädigung für die Haushaltsführung einberechnet.

Führt hingegen die unterstützte Person der nicht unterstützten Person tatsächlich ganz oder teilweise den Haushalt, hat sie unabhängig eines allfälligen familiären oder partnerschaftlichen Verhältnisses zur Mitbewohnerin oder zum Mitbewohner einen Anspruch auf eine Entschädigung für die von ihr geleistete Arbeit. Diese Entschädigung ist im monatlichen Unterstützungsbudget zu berücksichtigen.

→ ANTWORT

Obwohl davon auszugehen ist, dass die Schwestern eine Wohn- und Lebensgemeinschaft bilden, besteht keine Erwartung bezüglich der Haushaltsführung durch Helga Bernasconi. Demgemäss ist im monatlichen Budget keine Entschädigung für die Haushaltsführung einzurechnen. Anders sähe der Fall aus, wenn Helga ihrer nicht unterstützten Schwester tatsächlich den Haushalt führte. Dann wäre der daraus entstehende Entschädigungsanspruch zu berechnen und im Budget zu berücksichtigen. ■

Ruth Ziörjen

Mitglied der Arbeitsgruppe RiP
[Richtlinienkommission der SKOS]

PRAXIS

Die Rubrik «Praxis» beantwortet Fragen der Sozialhilfepraxis. SKOS-Mitglieder haben die Möglichkeit, konkrete Fragen an die SKOS-Line zu richten (www.skos.ch, einloggen ins Intranet, Rubrik «SKOS-Line» wählen). Ihre Fragen werden von Fachpersonen beantwortet, und ausgewählte Beispiele werden in der ZESO publiziert.